

# RS Vwgh 1988/3/9 87/03/0279

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §19;

## Rechtssatz

Hat der Beschuldigte eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 2 StVO dadurch begangen, dass er als Lenker eines Motorrades die zulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet um 42 km/h überschritt, darf die Behörde als Schuldform zumindest grobe Fahrlässigkeit annehmen, da einem geprüften Kfz-Lenker eine derart hohe Geschwindigkeitsüberschreitung erkennbar sein muss.

## Schlagworte

Überschreiten der Geschwindigkeit Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030279.X02

## Im RIS seit

09.03.1988

## Zuletzt aktualisiert am

08.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)